

Bedingungen für Mitwirkende

1. Allgemeines

- 1.1 "Mitwirkende" des Peter-und-Paul-Festes sind Gewandträger historischer Gruppen, historische Vereinigungen und Vereine, darstellende Künstler und offizielle Teilnehmer am Festprogramm sowie durch die Stadt Bretten oder die Vereinigung Alt-Brettheim e.V. zur Teilnahme eingeladene Gäste.
 - Festbesucher im Gewand sind keine Mitwirkenden im Sinne dieser Bedingungen.
- 1.2 Die aktive Mitwirkung am Peter-und-Paul-Fest von Personen, Gruppen, Vereinen usw. nach 1.1 dieser Bedingungen bedarf der Zustimmung der Vereinigung Alt-Brettheim (nachstehend VAB genannt) bzw. deren Bevollmächtigten.
- 1.3 Nur Mitgliedern von Gruppen mit Waffenbeauftragtem ist das Führen von Waffen ist mit einer Sondererlaubnis (Waffenträgerausweis) gestattet. Festbesucher im Gewand dürfen keine Waffen, auch keine Anscheins- oder LARP-Waffen, mit sich führen. Wer ohne eine Erlaubnis Waffen trägt, begeht eine Straftat nach § 42 Waffengesetz.
- 1.4 Es gelten die Bestimmungen des Waffengesetzes und die Polizeiverordnung der Stadt Bretten betreffend das Peter-und-Paul-Fest in der jeweils gültigen Fassung. Deren Vorgaben sind zu beachten. Die Polizeiverordnung für das jeweilige Fest wird vor dem Fest auf der Homepage der Stadt Bretten bekannt gegeben.
 - Gleiches gilt für straßenrechtliche Genehmigungen und ggf. sonstige Verfügungen der Stadt Bretten betreffend das Peter-und-Paul-Fest in der jeweils gültigen Fassung.
 - Die Hinweise des Ordnungsamtes der Stadt Bretten zu ortspolizeilichen Regelungen am Peter-und-Paul-Fest sind zu beachten.
 - Die Polizeiverordnung, die straßenrechtliche Erlaubnis, ggf. sonstige Verfügungen der Stadt Bretten und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie Satzungen der Stadt sind Grundlage auch für diese Bedingungen für Mitwirkende.
- 1.5 Gewänder, die von Mitwirkenden während des Peter-und-Paul-Festes getragen werden, müssen durch Gewand-Kundige in historischen Gruppen zugelassen worden sein.
- 1.6 Die VAB übernimmt keine Haftung für Verluste oder Schäden an den eingebrachten im Eigentum oder im Besitz des Mitwirkenden befindlichen Gegenständen.

- 1.7 Es besteht eine Veranstalterhaftpflichtversicherung. Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Erläuterungen zum Versicherungsumfang in der Kommunalen Haftpflichtversicherung KH 92 GDN Teil II Zusatzwagnis 11a.
 - Bei Verweigerung der Versicherungsleistung im Schadensfall wird ein Regressanspruch gegenüber der VAB ausdrücklich ausgeschlossen. Der Mitwirkende kann sich zu seiner Entlastung nicht darauf berufen, dass ein Schaden durch bestimmte Anweisungen, Sicherheitsmaßnahmen oder andere Vorkehrungen der VAB hätte vermieden werden können.
- 1.8 Eine Gewähr dafür, dass das Peter-und-Paul-Fest während der vorgesehenen Zeit und Dauer stattfindet, übernimmt die VAB nicht.
- 1.9 Den Anweisungen der bevollmächtigten Vertreter der VAB ist Folge zu leisten.

2. Bauliche Einrichtungen (Lager, Stände, etc.)

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Für die Zuweisung eines Geschäftes/Standplatzes/Lagers auf dem Peter-und-Paul-Fest gelten die "Zulassungsbedingungen für Geschäfte und Standplätze für das Peter-und-Paul-Fest in Bretten", soweit diese Bedingungen für Mitwirkende vor- und nachstehend nicht etwas anderes besagen.
- 2.1.2 Die Lager / Stände sind so rechtzeitig aufzustellen, dass die Abnahme vor Beginn des Peter-und-Paul-Festes erfolgen kann. Die Abnahme der Stände durch das Baurechtsamt und Ordnungsamt der Stadt Bretten erfolgt in der Regel am Freitagvormittag. Eine verantwortliche Person der baulichen Einrichtung muss anwesend sein.
- 2.1.3 Die VAB kann Art und Ausführung des Lagers, des Stands oder der Verkaufseinrichtung im Hinblick auf die besondere Art einzelner Veranstaltungen im Einzelfall vorschreiben.
- 2.1.4 Die Lager und Stände der Mitwirkenden müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des zugewiesenen Platzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der VAB weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 2.1.5 Mitwirkende, deren Stände, Anlagen, Lager o.ä. die vorgegebenen Maße überschreiten bzw. die Vorgaben der VAB nicht erfüllen, sind verpflichtet, unverzüglich für die Einhaltung der Maße bzw. Erfüllung der Vorgaben zu sorgen. Andernfalls kann der Abbau des Standes, der Anlage usw. verlangt oder auf Kosten der Mitwirkenden veranlasst werden.
- 2.1.6 Im Übrigen gelten die bau- und brandschutzrechtlichen Vorgaben der Stadt Bretten, sonstiger zuständiger Behörden sowie die einschlägigen Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere wird auf die Bestimmungen zum vorbeugenden Brandschutz hingewiesen, nachzulesen unter: https://www.peter-und-paul.de/index.php?id=26).

3. Wirtschaftsbetrieb

- 3.1. Der Lager- / Standinhaber verpflichtet sich,
 - a. veranstaltungsbedingte Abfälle und Kehricht zu sammeln und täglich in die hierfür bereitgestellten Behälter zu bringen oder für die tägliche Müllabfuhr bereitzustellen;
 - b. bei Verpflegung außerdem Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe aufzustellen und diese rechtzeitig in die hierfür bereitgehaltenen Müllbehälter zu entleeren;
 - c. Speisen und Getränke nur in Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbesteck auszugeben; Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der VAB; die Entsorgung ist nachzuweisen;
 - d. bei Ausschank von Getränken mindestens ein alkoholfreies Getränk bei gleicher Menge unter dem Preis des billigsten alkoholischen Getränkes anzubieten.
 - e. In Gaststätten müssen die WCs zugänglich sein.
- 3.2 Die VAB kann, soweit erforderlich, in Bezug auf Sauberhaltung weitere Anordnungen treffen und im Einzelfall Abfälle auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen lassen.
- 3.3 Es besteht die Verpflichtung für den Anlieferverkehr, die vom Ordnungsamt in Abstimmung mit der VAB festgelegten Zufahrtszeiten einzuhalten. Siehe dazu die verkehrsrechtlichen Anordnungen (Verkehrsschilder u.ä.).
- 3.4 Bei Störung der Zuführung von elektrischem Strom zu Kraft- oder Beleuchtungszwecken übernimmt die VAB keine Haftung.
- 3.5 Für Lärmimmissionen gelten die Vorgaben zu Lärmschutzmaßnahmen der Polizeiverordnung sowie ggf. sonstige Verfügungen der Stadt Bretten; diese sind zu beachten. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

4. Festumzüge und sonstige Darbietungen

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Der Beginn des Festzuges, Dauer, Aufstellzeit, Aufstellungsraum, Reihenfolge der Gruppen ist dem Festzugsflyer (siehe: www.peter-und-paul.de, dort unter "Programm") zu entnehmen. Sonstige Darbietungen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem jeweils Bevollmächtigten der VAB statthaft. Es gelten die Vorgaben der straßenrechtlichen Erlaubnis und/oder sonstiger Verfügungen der Stadt Bretten; diese sind zu beachten.
- 4.1.2 Die Teilnahme an Festzügen und sonstigen Darbietungen kann nur nach vorheriger Rücksprache mit dem jeweils bevollmächtigten Vertreter der VAB erfolgen.
- 4.1.3 Sämtliche Darbietungen (wie z. B. Waffengänge etc.) sind je nach Art mit entsprechender Umsicht und ggf. geeigneten Schutzvorkehrungen für die Besucher und die weiteren Mitwirkenden vorzunehmen.
- 4.1.4 Für das Abfeuern von Schießgeräten sind die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere die Einholung der erforderlichen Erlaubnisse der Stadt Bretten) und sonstige geltenden Sicherheitsbestimmungen unbedingt zu beachten. Das Abfeuern darf nur unter sachkundiger Aufsicht und entsprechender Ankündigung für die im Umfeld befindlichen Personen erfolgen.

4.2 Mitführen von Fahrzeugen

- 4.2.1 Das Führen von Fahrzeugen zum oder vom Umzugsort erfolgt durch jeden Mitwirkenden eigenverantwortlich.
- 4.2.2 Wagen, auf deren Ladefläche Personen stehend befördert werden, müssen zweiachsig sein. Bei Beförderung von stehenden Personen auf der Ladefläche müssen diese durch mindestens 90 cm hohe und stabile Brüstungen geschützt sein. Auf Zugverbindungen dürfen keine Personen stehen oder sitzen. Die gesetzlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
- 4.2.3 Am Umriss der Fahrzeuge sind scharfkantige und verletzungsgefährdende Teile zu vermeiden.

4.3 Mitführen von Tieren

- 4.3.1 Für mitgeführte Tiere müssen entsprechende Tierhaftpflichtversicherungen vom Eigentümer abgeschlossen sein.
- 4.3.2 Die Zugtiere von Gespannfahrzeugen sowie die Pferde der Reiter müssen schrecksicher und dürfen nicht scheu sein. Sie müssen auch einen altersmäßig geeigneten, zuverlässigen Führer haben.
- 4.3.3 Pferde mit Reitern sind ebenso wie Gespannfahrzeuge durch geeignete und zuverlässige Begleitpersonen abzusichern. Gespannfahrzeuge müssen mit einer gut bedienbaren Bremse ausgerüstet sein.
- 4.3.4 Pferde dürfen nur nach tierärztlicher Kontrolle durch den von der VAB bevollmächtigten Tierarzt an den von der VAB vorgegebenen Plätzen dem Umzug zugeführt werden.

gez. VAB-Vorstand Bretten, im Mai 2025

Vereinigung Alt-Brettheim e. V.

Postfach 1628 75006 Bretten Telefon 07252 1415

www.peter-und-paul.de www.alt-brettheim.de